



Können die Kosten einer Legasthenie-Therapie

als außergewöhnliche Belastung gem § 33
Einkommensteuergesetz (EStG)

in der Steuererklärung geltend gemacht werden ?

.....trifft dies auch für Kosten einer Dyskalkulie-
Therapie zu?

Damit das Finanzamt die Aufwendungen einer Legasthenie-Therapie als außergewöhnliche Belastung gem. § 33 EStG anerkennt, müssen folgende und nicht diskutierbare (!) Voraussetzungen gegeben sein:

1.

Es muss ein **amtsärztliches Attest vorliegen**, aus dem hervorgeht, dass es sich bei der Legasthenie des Kindes um eine Krankheit handelt. Das ist dann der Fall, wenn eine „isolierte Störung der zentralen (zerebralen), für das Lesen und Schreiben notwendigen Wahrnehmungsfunktionen bei gleichzeitiger normaler Entwicklung der übrigen zentralen Funktionen“, vorliegt (siehe Begriffsbestimmung im Urteil des Bundesfinanzhofs - BFH - vom 26.06.1992 III R 8/91, Bundessteuerblatt – BStBl – II 1993, 278).

Nur ausnahmsweise können Bescheinigungen anderer amtlicher Stellen genügen, wie z.B. solche des medizinischen Dienstes einer öffentlichen Krankenversicherung, einer Versicherungsanstalt oder einer behördlichen Beihilfestelle. Nicht ausreichend sind dagegen Bescheinigungen des Jugendamts oder eines Schul(aufsichts)amtes, weil dort das medizinische Fachwissen fehlt. Auch ein multiaxiales Gutachten (medizinisches Gutachten) eines Kinder- und Jugendpsychiaters/-psychologen (KJP) reicht nicht aus, weil es sich dabei nicht um amtliche Verlautbarungen handelt.

2.

Der Nachweis des „Krankheitswertes“ durch ein amtsärztliches Attest muss **vor Behandlungsbeginn der Maßnahme/Behandlung** ausgestellt sein.

Ein nachträglich ausgestelltes Attest einer amtsärztlichen Dienststelle **nach Behandlungsbeginn** oder/bzw. zum Zeitpunkt der Steuererklärung, oder im Laufe eines Einspruchsverfahrens beim Finanzamt wird nicht zu Gunsten des Steuerpflichtigen anerkannt, selbst dann nicht, wenn ein medizinisches multiaxiales Gutachten mit einer Klassifizierung nach ICD 10 der WHO eines KJP bereits bei Behandlungsbeginn vorlag.

Zwar kommt es vor, dass einzelne Finanzämter und sogar Finanzgerichte vereinzelt die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG auf Basis eines Gutachtens eines KJP gelten lassen haben. Jedoch besteht der BFH weiterhin auf einem amtsärztlichen Gutachten **vor Behandlungsbeginn**. Geht das Finanzamt aufgrund eines für den Steuerpflichtigen positiven Urteils eines Finanzgerichtes in Revision, hebt spätestens der BFH

die positive Entscheidung des Finanzgerichtes wieder auf. Dazu heißt es in dem BFH-Urteil vom 03.03.2005 III R 64/03; BFH/NV 2005, 1286:

....“ Die von den Finanzgerichten wiederholt vertretene Auffassung, der vom BFH für den Regelfall verlangte besondere Nachweis (amtsärztliches Attest) widerspreche dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, hat der Senat mehrfach zurückgewiesen. Wenn über gleichartige Sachverhalte in einer Vielzahl von Verfahren zu entscheiden ist, handelt es sich bei der Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des Zumutbaren der Nachweispflicht genügt ist, auch um rechtliche Wertungen. Insoweit ist es der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht verwehrt, allgemeingültige Kriterien zur Konkretisierung der Nachweispflicht hinsichtlich der Notwendigkeit von Aufwendungen aufzustellen.... Hieran hält der Senat fest.“

Aus dem amtsärztlichen Attest muss hervorgehen:

- 1) dass eine auf Hirnfunktionsstörung zurückzuführende Legasthenie (!) vorliegt (nicht LRS-Schwäche) und
- 2) dass die konkret ins Auge gefassten Therapiemaßnahmen zur Behandlung der Legasthenie medizinisch notwendig sind.

Nicht ausreichend ist, wenn der Amtsarzt die Therapie lediglich als „förderlich“ oder als „geeignet“ bezeichnet: Besser daher z.B.“die XYZ Maßnahme (n) ist (sind) medizinisch notwendig, um eine Behandlung und Besserung des Störungsbildes beim Kind ABC zu ermöglichen....“

3. Auf ein multiaxiales Gutachten sollte trotzdem nicht verzichtet werden.

Damit der Amtsarzt das Attest ausstellen kann ist es sinnvoll das Gutachten eines unabhängigen KJP vorzulegen. Ein solches ist ohnehin erforderlich, wenn zusätzlich ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim Jugendamt (gem. § 35a SGB VIII) gestellt werden soll. Auch hier gilt: Antragstellung vor Behandlungsbeginn.

Hierzu ein Hinweis: Lassen Sie sich nicht die Diagnostik durch das Jugendamt aus der Hand nehmen. Das ist abwendbar, indem mit Antragstellung beim Jugendamt bereits ein aktuelles (!) multiaxiales Gutachten eines KJP vorliegt, bzw. auf feste Termine zur Austestung bei einem bestimmten KJP verwiesen werden kann. So lassen sich mögliche “Gefälligkeitsgutachten“ zu Gunsten des Jugendamtes verhindern und belastende multiple Austestungen für das betroffene Kind vermeiden.

Die Diagnostik beim KJP ist eine Krankenkassenleistung, die mit Überweisung durch den Kinderarzt **unter Hinweis darauf erfolgt**, dass das Kind evtl. bereits symptomatisiert ist (Magenschmerzen, Schulangst, Kopfschmerzen, Einnässen, etc.) und von der Schule der Verdacht einer möglichen LRS, die bisher im Schulkontext nicht mit Erfolg gefördert werden konnte (spez. Förderunterricht von mind. 6 Monaten), geäußert wurde. Aufgrund der Krankenkassenreform reicht ein ausschließlicher LRS-Verdacht für eine Überweisung an den KJP nicht mehr aus, um ein umfassendes Gutachten zu erhalten. Der notwendige Umfang (für was soll das Gutachten erstellt werden?) und evtl. doch anfallende Kosten zur Erstellung des Gutachtens sollten im Vorfeld – unter U. sogar durch Rücksprache bei der zuständigen Krankenkasse - abgeklärt werden.

4. Welche unmittelbaren Kosten können als außergewöhnliche Belastung über § 33 EStG geltend gemacht werden?

Hat der Amtsarzt die Legasthenie als Krankheit festgestellt, sind alle „medizinisch indizierten Behandlungskosten“ als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dazu zählen z.B.

a) Bei einer ambulanten Therapie:

1. Therapiekosten beim Legasthenie-Therapeuten;
2. Fahrtkosten zum Therapeuten, zum Arzt, Krankenhaus, KJP in der Regel in der Höhe der Kosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen würden. Wenn allerdings keine zumutbare öffentliche Verkehrsverbindung besteht, oder bei „anderen Besonderheiten des Einzelfalles“, können PKW-Kosten mit 0,30 Euro/gefahrener KM angesetzt werden (vgl. BFH-Urteil vom 03.12.1998 III R 5/98 BStBl II 1999, 227);
3. Kosten für Testungen, Attesterstellung und Gutachtengebühren.

b) Bei einer auswärtigen Unterbringung in einem Internat (auch bei Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII)

Bei einer Unterbringung im Internat muss der Amtsarzt wiederum die Notwendigkeit einer Internatsunterbringung bestätigen. Sodann ist nachzuweisen, dass in dem Internat eine Behandlung der Legasthenie in Form einer Therapie erfolgt. Hierzu reicht eine schriftliche Bestätigung des Internates aus. Dient die Internatsunterbringung ausschließlich der schulischen Ausbildung und/oder der pädagogischen bzw. psychologischen Betreuung, dann sind weder die Unterbringungskosten noch die Fahrtkosten abzugsfähig.

Wenn diese Bedingungen vorliegen, dann sind abzugsfähig:

1. Unterbringungskosten bzw. bei Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch das Jugendamt die festgesetzten Kostenbeiträge gem. §§ 91 ff SGB VIII
2. Fahrtkosten - siehe oben.
3. Fahrtkosten für „Leerfahrten“ (das sind Fahrten, bei denen das Kind selbst nicht mit im Auto sitzt und die von Eltern alleine unternommen werden, um das Kind vom Internat abzuholen oder hinzubringen; vgl. BFH-Urteil vom 03.12.1998 III R 5/98 BStBl II 1999, 227);
4. Kosten für Testungen, Attesterstellung und Gutachtengebühren

Eine Beschränkung der Kosten nach oben besteht nicht.

5. Auswirkungen auf das zu versteuernde Einkommen

Die Möglichkeit einer steuerlichen Geltendmachung täuscht jedoch darüber hinweg, dass die Kosten einer nicht durch das Jugendamt finanzierten ambulanten Legasthenie-Therapie von bis zu 250 Euro im Monat, oder die Kosten bei einer Internatsunterbringung, bzw. der von den Unterhaltspflichtigen zu tragende und vom Jugendamt festgelegte Kostenbeitrag für eine vollstationäre Unterbringung, zunächst erst mal vorfinanziert werden müssen. Hinzu kommt, dass vor dem steuerlichen Abzug der Kosten eine „zumutbare Eigenbelastung“ angerechnet wird.

Nur der Anteil, der über die zumutbare Belastung hinaus geht, wirkt steuermindernd.

Hierzu die folgende Tabelle:

Die zumutbare Belastung			
Die zumutbare Belastung beträgt	bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte		
	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
nach der Grundtabelle	5%	6%	7%
nach der <u>Splittingtabelle</u>	4%	5%	6%
2. bei Steuerpflichtigen mit			
einem Kind oder zwei Kindern	2%	3%	4%
drei oder mehr Kindern	1%	1%	2%
des Gesamtbetrags der Einkünfte.			

Es besteht die Möglichkeit nach § 39a Abs. 1 Nr. 3 EStG sich die außergewöhnlichen Belastungen als **Lohnsteuerfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte** unter Vorlage des amtsärztlichen Attestes und Angaben zur voraussichtlichen Höhe der Einkünfte und zur Höhe der voraussichtlichen Kosten eintragen zu lassen. Hierzu ist erforderlich, dass insgesamt – ggf. mit anderen Aufwendungen wie Werbungskosten oder Sonderausgaben zusammen – ein so genannter Grenzbetrag (Geringfügigkeitsbetrag) von 600 Euro im Jahr überschritten wird. Zuständig für die Eintragung von Freibeträgen ist das Finanzamt. Der Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte kann noch bis zum 30.11. des laufenden Jahres gestellt werden.

6. Gibt es noch weitere Steuerersparnismöglichkeiten?

Bei einer besonders schwer ausgeprägten Legasthenie kann ein Grad der Behinderung von 50 % festgestellt werden. Hierfür sind seit 2008 nicht mehr die früheren Versorgungsämter, sondern bestimmte Stadt- oder Kreisämter zuständig. Ihren Ansprechpartner erfahren Sie auf der Internetseite des zuständigen Landschaftsverbandes (LVR – Landschaftsverband Rheinland oder LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe unter Soziales – Schwerbehindertenausweis). Bei Vorlage eines entsprechenden Behindertenausweises wird

bei einer Behinderung von 50 % ein steuerlicher Pauschbetrag nach § 33 b EStG in Höhe von 570 Euro jährlich anerkannt und auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Die Fahrtkosten können daneben noch zusätzlich geltend gemacht werden.

7. Gelten die vorstehenden Grundsätze auch, wenn außergewöhnliche Belastungen für eine Dyskalkulie-Therapie geltend gemacht werden sollen?

Grundsätzlich ja, soweit es sich bei der Dyskalkulie ebenfalls um eine kognitive Teilleistungsstörung hirnerkranklicher Art handelt, was wiederum der Amtsarzt bestätigen muss.

Schlusswort

Angesichts knapper kommunaler Kassen verweisen Jugendämter zunehmend bei einer notwendigen Legasthenie-Therapie zuvörderst und ohne den eigenen Handlungsbedarf festzustellen an die Schulen (vor allem, wenn bis zur Antragstellung keine Förderung stattgefunden hat).

Die Schulen sind jedoch oft nicht in der Lage, den betroffenen Kindern zu helfen. Denn bis heute fehlt in der pädagogischen Hochschulausbildung der Lehrer eine qualifizierte Ausbildung zur Diagnostik und Förderung von Kindern mit Teilleistungsstörungen. Lehrermangel und eine zu hohe Klassendichte erschweren das Problem.

Die teilweise Refinanzierung über die Einkommensteuererklärung ist neben der Eingliederungshilfe durch das Jugendamt eine weitere Möglichkeit, den betroffenen Kindern **zeitnah** die notwendige **qualifizierte Hilfe** durch umfassend ausgebildete Therapeuten, die den Leitlinien der KJP entsprechen, zu ermöglichen (zu den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie siehe Leitlinien zum Diagnosetyp F81 - Umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten - auf <http://www.dgkjp.de/leitlinien>).

Die wirtschaftliche Krise wird in Zukunft dazu führen, dass Finanzämter noch genauer die Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen über § 33 EStG prüfen. Umso wichtiger ist es, dass die „Spielregeln“ des BFH eingehalten werden.

Diesen Text hat Dipl.-Kffr. Bärbel Hahn (zuständig für Beratungstelefon in NRW und Schatzmeister im Vorstand LVL NRW e.V.) verfasst